

Vereinssatzung der Sportfreunde Hallgarten 1984 e.V.

(zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2019)

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Rechtsmittel
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Protokollieren der Beschlüsse
- § 11 Wahlen
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 15 Mitwirkungspflicht des Mitglieds

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 28.01.1984 in Hallgarten gegründete Sportverein führt den Namen „Sportfreunde Hallgarten 1984 e.V“. Er ist Mitglied des Sportbundes Hessen im Landessportbund Hessen. Der Verein hat seinen Sitz in der Rebhangstr. 39, 65375 Hallgarten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen (Nr. 5428).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2) sowie gegen einen Ausschluss (§3.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorstand einzureichen.
2. Bei Nichterreichen der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern kann zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die dann mit jeder Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig ist.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mitentsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- a) es der Vorstand beschließt,
 - b) es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
 - c) gemäß § 6 ein Antrag gestellt wurde,
 - d) es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der eingetragenen Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten;
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit dies erforderlich,
 - e) Beschlussfassung über anliegende Anträge.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Dieser Vorstand vertritt im Sinne § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Zu diesem Vorsitzenden werden drei Beisitzer gewählt, welche in Vorstandssitzungen volles Stimmrecht haben.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vier seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Protokollieren der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstands.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz

und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion und Aufgabe im Verein.

2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der jeweilige Vorstand sowie der im Impressum der Vereinshomepage (sportfreunde-hallgarten@web.de) genannte Verantwortliche.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name, Adresse und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes sowie Geburtsjahr und Geschlecht der Mitglieder.
6. Als Mitglied folgender weiterer Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin: a.) Hessischer Fußballverband: Name und Geburtsdatum. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen u.ä.) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.
8. In seiner Vereinszeitung oder Jubiläumsschriften sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Daten übermittelt: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und, soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen darf der Verein unter Nennung der vorgenannten Daten auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.

9. Mitgliedslisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

10. **Übermittlung in Drittländer:**
Sofern wir Daten in einem Drittland (d.h. außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) verarbeiten, oder dies im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter oder Offenlegung bzw. Übermittlung von Daten an Dritte geschieht, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor-)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht. Vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Erlaubnisse, verarbeiten oder lassen wir die Daten in einem Drittland nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO verarbeiten. D.h. die Verarbeitung erfolgt z.B. auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus (z.B. für die USA für das „Privacy Shield“) oder Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen (so genannte „Standartvertragsklauseln“).
11. Die Mitgliedsdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, sofern sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsgemäße Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
13. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder mit Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc., an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
14. Soweit Einwilligungen neuer Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich, oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder könne eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis auf Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
15. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (in Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden) zu.

§ 15 Mitwirkungspflicht des Mitglieds

1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass das Mitglied Änderung von Namen, Anschrift und Bankverbindung unverzüglich mitteilt.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren

eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

3. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angaben unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich ein.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einstimmig genehmigt.

Hallgarten, den 18.10.2019